

Thüringer Finanzministerium

Oberste Landesbehörden – BfdH –  
lt. Verteiler

nachrichtlich: Thüringer Rechnungshof

Geschäftszeichen  
308.1 – H 3100

Datum  
13.03.97

**Regelung über den Verbleib des Verwendungsnachweises nach erfolgter Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (VV Nr. 11.4 zu § 44 LHO); Verzicht auf die Beifügung des Verwendungsnachweises und einer Ausfertigung des Prüfungsvermerkes zu den Rechnungsbelegen bei der rechnungslegenden Stelle  
Schreiben des TRH v. 23.02.94, III 2 – 05 10 14**

Von dem Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde über die Prüfung des Verwendungsnachweises bei Zuwendungen und dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis ist nach VV Nr. 11.4 zu § 44 LHO je eine Ausfertigung zu den Bewilligungsakten zu nehmen und der rechnungslegenden Stelle zu übersenden. Die rechnungslegende Stelle hat die ihr übersandten Prüfungsvermerke und die Zwischen- und Verwendungsnachweise zu den entsprechenden Kassenbelegen zu nehmen und zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

Im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bitte ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auf die Übersendung der Prüfungsvermerke sowie der Zwischen- und Verwendungsnachweise an die rechnungslegende Stelle zu verzichten.

Der Thüringer Rechnungshof hat sein Einverständnis im Sinne der VV Nr. 11.5 zu § 44 LHO erklärt.

Im Auftrag

Fiedel